

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Veranlassungszusammenhang der aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen mit der Corona-Pandemie

und

ANTWORT

der Landesregierung

Für die Verwendung von Krediten, die gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach eine Ausnahme vom Neuverschuldungsverbot zulässig ist „für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, aufgenommen werden, ist das Erfordernis einer enger Konnexität, d. h. eines unmittelbaren Veranlassungszusammenhangs, zwischen Notsituation und finanzrelevanten Maßnahmen zu deren Bekämpfung unstrittig. Da die Kredite zur Beseitigung bzw. zur Bewältigung und Überwindung der Ausnahme-situation aufgenommen werden, müssen sowohl die Kreditaufnahme als solche als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe bzw. auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation bezogen sein. Dies setzt einen konkreten Veranlassungszusammenhang im Einzelnen, d. h. für jeden wesentlichen Ausgabenposten und für jedes Maßnahmenpaket voraus.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass für jeden wesentlichen Ausgabenposten und für jedes Maßnahmenpaket des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ eine enge Konnexität zur konkreten Bekämpfung der Naturkatastrophe, für deren Bewältigung und Überwindung mit den Nachtragshaushaltsgesetzen 2020 Kreditermächtigungen gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt wurden, bestehen muss?
 - a) Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich für Investitionsmaßnahmen nicht schon allein mit der Begründung, sie hätten eine konjunkturbelebende Wirkung, ein unmittelbarer Veranlassungszusammenhang mit der Naturkatastrophe Corona-Pandemie herstellen lässt?
 - b) Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass eine Anerkennung der unter a) skizzierten pauschalen Begründung von Investitionsmaßnahmen mit ihrer konjunkturbelebenden Wirkung einer unbegrenzten Neuverschuldung der Weg bereiten würde, da die in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten engen Vorgaben für Notlagenkredite mit einer solchen Rechtsauffassung ausgehebelt würden, was die Schuldenregel in einem zentralen Punkt entwerten würde?
2. Wie definiert die Landesregierung das Erfordernis einer engen Konnexität, d. h. eines unmittelbaren Veranlassungszusammenhangs, zwischen der Naturkatastrophe Corona-Pandemie und finanzrelevanten Maßnahmen zu deren Bekämpfung?
 - a) Welche Kriterien für das Bestehen eines unmittelbaren Veranlassungszusammenhangs zwischen der Naturkatastrophe Corona-Pandemie und finanzrelevanten Maßnahmen zu deren Bekämpfung legt die Landesregierung an?
 - b) Anhand welcher Abgrenzungen bei der Anwendung dieser Kriterien käme die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass eine Maßnahme nicht das Erfordernis einer engen Konnexität erfüllt (bitte für jedes Kriterium ausführen und begründen)?
3. Ist nach Auffassung der Landesregierung das Erfordernis einer engen Konnexität zwischen der Naturkatastrophe Corona-Pandemie und finanzrelevanten Maßnahmen zu deren Bekämpfung bei allen Maßnahmen, die gemäß dem aktuellen Wirtschaftsplan aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, erfüllt?

Ist die Landesregierung weiterhin der Auffassung, dass die Verwendung von Krediten, die auf Grundlage von Art. 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden, für Investitionen zulässig ist, die bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 vorgesehen waren, was zu einer Entlastung der Haushalte der Jahre 2022 bis 2024 führen würde (bitte die Auffassung begründen)?

4. Wie begründet die Landesregierung die geforderte enge Konnexität zwischen der Naturkatastrophe Corona-Pandemie und finanzrelevanten Maßnahmen zu deren Bekämpfung bei den Zweckbestimmungen des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ „B2 SV Universitätsmedizin MV“, „F5 Schulbauprogramm“, „D1 eAkte“, „D2 Fachverfahren“, „D4 Onlinezugangsgesetz (OZG)“ und „D7 IT-Sicherheit“ (bitte für jede Zweckbestimmung spezifisch begründen)?
 - a) Welche der Maßnahmen, die aus den in Frage 4 genannten Zweckbestimmungen des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ finanziert werden sollen, waren bereits vor dem 1. Januar 2020 geplant beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich (bitte jede Investitionsmaßnahme einzeln mit dem aktuell geplanten Budget aufzuführen)?
 - b) Wie lässt sich nach Auffassung der Landesregierung begründen, dass aus den in Frage 4 genannten Zweckbestimmungen Maßnahmen finanziert werden, die bereits vor der Corona-Pandemie geplant waren und völlig unabhängig von der Naturkatastrophe in gleicher Weise und mit im Wesentlichen gleichem Kostenrahmen hätten umgesetzt werden müssen?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern ist ein das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreffendes Verfahren anhängig. Um den Eindruck einer Beeinflussung durch eine Antwort der Landesregierung mit Breitenwirkung in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sieht die Landesregierung aus diesem Grund von der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 ab. Insoweit wird auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage 8/77 verwiesen.

5. Welche konkrete konjunkturstützende Wirkung ging nach Einschätzung der Landesregierung bisher von den Investitionsprogrammen des Landes, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, in der Corona-Pandemie aus.
Welche investiven Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, wurden bis Ende 2021 umgesetzt (bitte für die Jahre 2020 und 2021 alle Maßnahmen mit Angabe der tatsächlichen oder geplanten Kosten auführen, bei denen die Leistungserstellung abgeschlossen wurde)?

6. Welche investiven Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, werden voraussichtlich in den Jahren 2022, 2023 und 2024 umgesetzt werden (bitte für die drei Jahre alle Maßnahmen mit Angabe der geplanten Kosten und des geplanten Fertigstellungszeitpunkts aufführen, bei denen die Leistungserstellung bis Ende 2024 abgeschlossen sein soll)?
- a) Welche investiven Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden und bereits geplant sind, werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2024 nicht abgeschlossen werden (bitte alle Maßnahmen mit Angabe der geplanten Kosten und des geplanten Fertigstellungszeitpunkts aufführen, bei denen die Leistungserstellung bis Ende 2024 nicht abgeschlossen sein wird)?
- b) Welche investiven Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden und bereits geplant sind, werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2024 nicht begonnen werden (bitte alle Maßnahmen mit Angabe der geplanten Kosten und des geplanten Fertigstellungszeitpunkts aufführen, bei denen die Leistungserstellung bis Ende 2024 nicht begonnen werden wird)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Fiskalpolitik der öffentlichen Gebietskörperschaften in Deutschland war seit Beginn der Corona-Pandemie expansiv ausgerichtet, um die konjunkturelle Entwicklung soweit wie möglich zu stützen. Hierzu haben in Mecklenburg-Vorpommern auch die zahlreichen, aus dem Sondervermögen MV-Schutzfonds finanzierten Maßnahmen beigetragen. Daneben sind hier vor allem die vom Bund und der EU finanzierten Maßnahmen zu nennen. Eine isolierte Bemessung und Bewertung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich deren konjunkturstützender Wirkung ist nicht möglich. Dies gilt auch für die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen.

Die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen werden im betreffenden Wirtschaftsplan abgebildet. Aus dem Wirtschaftsplan für 2022 sind bereits die Ist-Abrechnungen der für alle investiven und laufenden Maßnahmen geleisteten Ausgaben zum 31. Dezember 2021 enthalten (Vergleiche Drucksache 8/599). Zudem sind die für die Jahre 2022 bis 2025 geplanten Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen mit den jeweiligen Jahrescheiben dargestellt.

Soweit die Frage auf einzelne Investitionsvorhaben abzielt, würde die Aufbereitung der Daten einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die konjunkturstützende Wirkung der Investitionsprogramme des Landes in der Corona-Pandemie, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, angesichts der Tatsache, dass im Haushaltsjahr 2020 die auf Investitionen entfallenden Ausgabereste von 1 090 Mio. Euro Ende 2019 auf rund 1 343 Mio. Euro Ende 2020 angestiegen sind und somit die Investitionstätigkeit des Landes deutlich geringer ausfiel als geplant?
- a) Welche Gründe waren nach Einschätzung der Landesregierung für das weitere Ansteigen der auf Investitionen entfallenden Ausgabereste im Jahr 2020 verantwortlich?
- b) Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der auf Investitionen entfallenden Ausgabereste in den Jahren 2021 und 2022 auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre ein?

Maßgeblich für die Beurteilung der konjunkturstützenden Wirkung sind die tatsächlich realisierten Investitionen des Landes.

Diese haben sich in den Jahren 2020 und 2021 unter Berücksichtigung der aus dem Sondervermögen MV-Schutzfonds finanzierten Investitionsausgaben gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht:

in Millionen Euro	2018	2019	2020	2021
Investitionsausgaben	1 131,7	1 543,0	1 668,4	2 056,0

Zu a)

Die Gründe sind für die teilweise Nichtinanspruchnahme von investiven Ausgabeermächtigungen des Haushaltsjahres 2020 sind vielfältig. Nicht zuletzt die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sich hier ausgewirkt. Zu nennen sind hier die Nichtverfügbarkeit einzelner Produkte oder die zeitlich verzögerte Lieferung aufgrund gestörter Lieferketten. Insbesondere bei Baumaßnahmen traten die einschränkenden Effekte der zur Pandemiebekämpfung notwendigen Hygienekonzepte oder Kontaktbeschränkungen hinzu. Schließlich können auch verwaltungsinterne Hemmnisse dazu beigetragen haben. Vor allem zu Beginn der Pandemie war die technische Ausstattung für eine effiziente Zusammenarbeit im Homeoffice nicht für alle Beschäftigten der Landesverwaltung hinreichend.

Neben den durch die Corona-Pandemie bedingten Gründen sind beispielhaft diese weiteren Ursachen für investive Minderausgaben im Landeshaushalt maßgeblich:

- Lange Vorlauf- und Planungszeiten durch hohe Komplexität der Genehmigungsverfahren (z. B. aufgrund des Arten- und Naturschutzes);
- Lange und komplexe (europaweite) Vergabeverfahren;
- Notwendigkeit zur Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln durch Kommunen;
- Investive Zuwendungen fließen trotz Bewilligung nicht (zeitnah) ab.

Zu b)

Das Verfahren zur Bildung und Übertragung von Ausgaberesten von 2021 nach 2022 ist noch nicht abgeschlossen. Insofern ist hier noch keine Einschätzung möglich.

8. Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit einer zusätzlichen konjunkturstützenden Investitionstätigkeit des Landes für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung angesichts der nach dem absehbaren Ende der Corona-Pandemie und des Übergangs in einen endemischen Zustand von Konjunkturforschern erwarteten Konjunkturbelebungs, auch aufgrund von Nachholeffekten beim Konsum und bei der Investitionstätigkeit der Privathaushalte und Unternehmen, ein?
- a) Aufgrund welcher Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung kommt die Landesregierung zu ihrer Einschätzung (bitte für Deutschland und für Mecklenburg-Vorpommern die erwartete Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts, des privaten Konsums, der Investitionstätigkeit von Privathaushalten und Unternehmen, des Produktionspotenzials, des Auslastungsgrades, der Produktivität, der Arbeitslosenquote, des Erwerbspersonenpotenzials und weiterer für die Einschätzung relevanter Faktoren für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung angeben)?
 - b) Ab welcher Entwicklung relevanter volkswirtschaftlicher Kennzahlen hielte die Landesregierung die Notwendigkeit einer zusätzlichen konjunkturstützenden Investitionstätigkeit des Landes, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert wird, nicht mehr für erforderlich?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung erachtet es für erforderlich, insbesondere die bereits vorgesehenen und im Wirtschaftsplan 2022 des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ verankerten Maßnahmen umzusetzen. Sofern sich weitere coronabedingte Ausgabenerfordernisse ergeben sollten, sind diese im Rahmen der bereits verfügbaren Mittel des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ durch Umschichtungen abzubilden. Zusätzliche Impulse durch eine Ausweitung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ sind nicht geplant.

9. Wie schätzt die Landesregierung die wirtschaftliche Lage auf der Angebots- und Nachfrageseite in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern angesichts einerseits eines hohen Auftragsbestands der Unternehmen und andererseits nach wie vor bestehender Lieferengpässe und anderer Probleme, die zu einer Unterauslastung der Produktionskapazitäten führen, ein?
- a) Welchen finanz- und wirtschaftspolitischen Ansatz verfolgt die Landesregierung, um die beschriebenen Probleme der Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zu beheben?
 - b) Welche Rolle sollen dabei Investitionsmaßnahmen, die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert werden, spielen?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die weltweiten Auswirkungen der Corona-Pandemie sind weiter bemerkbar. Gestörte Lieferketten, Verzögerungen bei Zulieferungen insbesondere von elektronischen Bauteilen, Rohstoffknappheit, gestiegene Beschaffungskosten sowie erschwerte Absatzmöglichkeiten machen den Unternehmen weiter zu schaffen.

Bundes- und Landesregierung werden die Wirtschaft gemeinsam weiter unterstützen. Ziel ist es, Arbeitsplätze im Land zu halten und neue zu schaffen.